



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats  
für das Jahr 2019**

## **Inhaltsüberblick**

<b>1. Trägerverein .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Senate .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Senat 1 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Senat 2 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3. Senat 3 .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ombudsleute .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Geschäftsstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Entschiedene Fälle .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Veranstaltungen .....</b>	<b>12</b>
<b>6.1. Gewaltverbrechen an Frauen – was müssen Medien beachten?.....</b>	<b>12</b>
<b>6.2. Terror und Medien – Lässt sich die Presse zum Werkzeug machen? ..</b>	<b>12</b>
<b>6.3. Investigating Trump – David Barstow im Gespräch.....</b>	<b>12</b>
<b>6.4. Media under Pressure: Journalismus in Subsahara-Afrika .....</b>	<b>13</b>
<b>6.5. When the Prime minister of Finland got angry with the Public     Broadcaster.....</b>	<b>13</b>
<b>7. Internationale Kontakte .....</b>	<b>13</b>
<b>7.1. AIPCE Jahreskonferenz .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle .....</b>	<b>14</b>

# 1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

**Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2019):**

***Für die GPA-djp:***

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Marie North

Judith Reitstätter

***Für den VÖZ:***

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

***Für den Verein der Chefredakteure:***

Thomas Götz (Präsident)

***Für den ÖZV:***

Wolfgang Pichler

***Für den VRM:***

Dieter Henrich (Vizepräsident)

***Für den Presseclub Concordia:***

Wolfgang Sablatnig

***Rechnungsprüfer*** des Vereins sind Nadja Vaskovich und Claus Reitan.

## 2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2019 folgendermaßen zusammen:

### 2.1. Senat 1

**Vorsitzender:** Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

**Senatssprecherin:** Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Christian Uchann, Bezirksblätter Burgenland

Elias Resinger (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

### 2.2. Senat 2

**Vorsitzende:** Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

**Senatssprecher:** Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, freier Journalist

Benedikt Kommenda (stv. Vorsitzender), Die Presse

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, freie Journalistin

Anita Kattinger, Kurier

### **2.3. Senat 3**

**Vorsitzende:** Ilse Huber, Vizepräsidentin des OGH a.D.

**Senatssprecher:** Wolfgang Unterhuber, Kurier

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, Kurier

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Christa Zöchling, Profil

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Werner Schima, Tageszeitung „Österreich“

Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

### **3. Ombudsleute**

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

### **4. Geschäftsstelle**

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

## 5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2019 insgesamt 297 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter [www.presserat.at](http://www.presserat.at)).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

*Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Magazine „Die ganze Woche“ und „Süd-Ost Journal“ sowie der Website „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

### **Gastkommentar in „Die Presse“ diskriminierte Frauen – „Die Presse“ (2018/219)**

Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich mit dem Kommentar „Woran die Debatte über Frauenarbeit seit Jahren krankt“, erschienen in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 12.10.2018. Nach Meinung des Senats verstieß dieser Kommentar gegen den Ehrenkodex.

Der Gastkommentar verstand sich als „Plädoyer“ für all jene, die das Frauenvolksbegehren nicht unterschrieben haben. Im Kommentar wurden Frauen als eine „elitäre Kaste“ bezeichnet, die von Natur aus und per Gesetz mehr Vorteile habe als Männer. So wurde beispielsweise erklärt, dass Frauen „dank ihres größeren Sprechbedürfnisses die kommunikativen Vorteile von Mobiltelefonen und sozialen Medien bei gleichen Pauschaltarifen besser nutzen“ können. Zudem seien sie aufgrund der Paarungsgewohnheiten in unseren Breiten meist die Umworbenen. In Fragen der Fertilität hätten sie die Deutungshoheit und bei der Nachwuchsplanung Entscheidungsfreiheit. Sie seien mit einer wärmedämmenden weichen Oberflächenbeschichtung ausgestattet, würden bei Schiffskatastrophen dennoch als erste gerettet. Sie würden von selbst ernannten Interessensvertreterinnen bemuttert, die in ihrem Namen rufschädigende Volksbegehren anzettelten. Dadurch erschienen sie als hilflose, bedürftige Opfer auf einer nie endenden Verliererstraße, was zum Krankheitsbild der eingebildeten Minderwertigkeit mit all ihren zersetzenden Folgen führe.

Ein Leser kritisierte, dass dieser Kommentar frauenfeindlich sei. Die Medieninhaberin gab im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme ab und nahm an der Verhandlung vor dem Senat teil. In der Stellungnahme wurde vorgebracht, dass es sich bei diesem Gastkommentar nicht um die Meinung des Mediums handle, sondern lediglich um jene des Autors. Der Chefredakteur betonte, dass auch er die Meinung nicht teile und den Versuch des Autors, mit satirischem Unterton einen von der Mainstream-Meinung abgehobenen Kommentar zum Frauenvolksbegehren abzugeben, als gescheitert ansehe. Der Autor vermische hier ernstgemeinte und satirische Elemente. Der Kommentar sei allerdings auf einer der „Debatten“-Seiten abgedruckt worden, die dazu da seien, Kontrapositionen abzubilden. Darüber hinaus habe das Medium einen weiteren Gastkommentar als Replik auf den ursprünglichen Kommentar veröffentlicht, der doppelt so lang sei. Der Autor brachte in einer gesonderten

Stellungnahme vor, dass der Beitrag die von ihm vertretene Meinung wiedergebe und dass die Lage der Frauen in Österreich „nicht so beklagenswert [...] wie von feministischen AktivistInnen dargestellt“ sei. Der Text sei nicht beleidigend oder herabsetzend.

Der Senat betonte, dass die Meinungsfreiheit bei Kommentaren besonders weit reicht. In Kommentaren können auch Meinungen vertreten werden, die verstören und schockieren. Trotzdem können auch Kommentare Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen enthalten. Der Senat stufte den vorliegenden Kommentar als frauendiskriminierend ein. Die oben angeführten Beispiele des Autors, wonach Frauen in vielen Bereichen bevorzugt seien, entbehrten nicht einer gewissen Absurdität. Die Ausführungen und Formulierungen – etwa wenn von einer „elitären Kaste“ oder „eingebildeter Minderwertigkeit“ die Rede ist – waren geeignet, Frauen pauschal zu verunglimpfen (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex). Der Autor versuchte nicht nur, die für die Gesellschaft wichtigen Themen Frauenförderung, Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter ins Lächerliche zu ziehen, sondern wollte diesen Themen offenbar ihre Legitimation absprechen. Seine Ansichten erschienen dem Senat geradezu aus der Zeit gefallen. So wie der Chefredakteur ging auch der Senat nicht davon aus, dass der zu prüfende Text als satirische Darstellung einzuordnen ist. Der Artikel möge zwar einige Überzeichnungen und Zuspitzungen aufweisen. Dennoch erweckte der Autor durchaus den Eindruck, die frauenfeindlichen Auffassungen tatsächlich zu vertreten. Dies ließ sich auch aus der Stellungnahme des Autors gegenüber dem Presserat schließen, so der Senat weiter. Der Senat nahm es zwar positiv zur Kenntnis, dass ein weiterer Gastkommentar mit klaren Kontrapositionen veröffentlicht wurde. Diese Maßnahme reichte jedoch nicht aus, um von der Feststellung eines Ethikverstoßes abzusehen.

### ***Bezeichnung von Flüchtlingen als „Ratten“ verstieß gegen Ehrenkodex – „Süd-Ost Journal“ (Fall 2019/001)***

Nach Meinung des Senats 1 des Presserats verstieß der Artikel „Mit spitzer Feder“, erschienen im „Süd-Ost Journal“ vom 27.12.2018, gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Im Artikel kommentierte der Chefredakteur unter anderem die Flüchtlingssituation im Jahr 2015 und ging dann auch noch auf Kriminalitätsprobleme in Wien ein. In einer Passage hieß es: „Die Stadt Wien, die einstige Hochburg der Monarchie ist auf dem Wege zur kriminellen Hauptstadt des Staates Österreich. Wie die Ratten hausen sie da, die illegal nach Österreich Eindringenden.“

Eine Leserin kritisierte, dass hier Migrantinnen ihrer Ansicht nach pauschal diffamiert werden. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat betonte zunächst, dass Tiermetaphern für Personengruppen aus medienethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen sind. Tiermetaphern wie „Wanzen“, „Ungeziefer“ oder „Schweine“ wurden bereits von den Nationalsozialisten benutzt, um Minderheiten, politische Gegner und Straftäter zu entmenschlichen. Auch die im vorliegenden Fall verwendete Tiermetapher („Ratten“) wurde in der NS-Zeit für bestimmte Personengruppen gezielt eingesetzt, so der Senat weiter. Derartige Metaphern sind zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet; „Ratten“ dürfen ausgerottet werden. Dieser menschenunwürdige Begriff diskreditiert die Gruppe der Flüchtlinge als solche. Der Senat bewertete die Verwendung des Wortes „Ratten“ für eine Personengruppe sohin als Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung (Punkt 7 des Ehrenkodex).

**Bezeichnung von Conchita Wurst als „verhaltensgestört“ und „krank“ verstieß gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“ (Fall 2019/043)**

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich mit dem Kommentar „Post von Jeannée“ mit dem Titel „Liebe Conchita“, erschienen in der „Kronen Zeitung“ am 02.03.2019. Nach Meinung des Senats verstieß der Beitrag gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Kommentar richtete sich in der für Michael Jeannée üblichen Briefform an die Kunstfigur „Conchita Wurst“, eine Dragqueen mit Bart. Der Kolumnist thematisierte ihre Kleidung auf dem Opernball 2019, die aus einem weißen, bodenlangen Rock und einem engen, weit ausgeschnittenen Top bestand. Dem Kommentar war ein Foto von Conchita Wurst in ihrem Outfit beigefügt. Nachdem der Autor die Meinung kundtat, dass Conchita *„eigentlich einen Frack [hätte] tragen müssen“*, hielt er fest, dass ihm dazu *„ohne Anspruch auf Vollständigkeit“* Folgendes einfallt: *„Absonderlich, ausgefallen, befremdend, bizarr. Eigenartig, exotisch, extravagant, kapriziös. Seltsam, verhaltensgestört, krank. Spektakulär, kurios, bedenklich, Sorge bereitend, irre. Überdreht, verrückt, verstiegen. Phantasmagorisch, absurd, unkonventionell, schräg, spinnig, grenzwertig.“*

Mehrere Leser kritisierten, dass einige dieser Ausdrücke die Menschenwürde von Conchita Wurst verletzen würden. Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat betonte, dass die Achtung der Menschenwürde eines der wichtigsten medienethischen Prinzipien ist, weil sie den Kern der Persönlichkeitssphäre betrifft. Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt dann vor, wenn es zu einer menschenverachtenden Herabsetzung einer Person kommt. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen Kommentar. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren die Meinungsfreiheit großzügig auszulegen ist. Äußerungen, die die Menschenwürde unmittelbar verletzen, können jedoch auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden. Nach Auffassung des Senats waren die im Kommentar verwendeten Begriffe „verhaltensgestört“ und „krank“ geeignet, in die Menschenwürde der betroffenen Künstlerin einzugreifen. Die Kritik des Autors am öffentlichen Auftritt der Künstlerin am Opernball hätte auch ohne die persönlichkeitsverletzenden Begriffe geäußert werden können.

Darüber hinaus hielt der Senat fest, dass es sich bei Conchita Wurst um eine Person handelt, die über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Sie genießt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Grobe und menschenverachtende Charakterisierungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch in der Öffentlichkeit stehende Personen nicht hinnehmen. Daraus ergibt sich, dass der Kommentar die Künstlerin verunglimpft und ihre Menschenwürde verletzt (siehe die Punkte 5.2 und 5.1 des Ehrenkodex).

***Veröffentlichung eines Videos, das Sportler beim Blutdoping zeigte, verstieß gegen Ehrenkodex – „kleinezeitung.at“, „vol.at“, „heute.at“, „krone.at“ und „oe24.at“ (Fall 2019/042)***

Die Veröffentlichung eines Videos am 28.02.2019 in mehreren Onlinemedien, das einen Sportler bei der Nordischen Ski-WM in Seefeld in einem Hotelzimmer beim Eigenblut-Doping zeigte, verstieß nach Meinung des Senats 3 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Das Video wurde im Zuge der Berichterstattung über einen Polizeieinsatz bei der Nordischen Ski-WM in Seefeld online gestellt. Das Gesicht des Sportlers wurde dabei weder verpixelt noch auf eine andere Art und Weise unkenntlich gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt hatten die meisten Medien das Video wieder entfernt.

Mehrere Leser kritisierten, dass die Veröffentlichung des Videos den Persönlichkeitsschutz des Sportlers verletze. Die Medieninhaberinnen von „vol.at“ und „kleinezeitung.at“ nahmen am Verfahren teil und brachten vor, dass in dem Fall das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung des Videos überwiege. Zudem wies der Vertreter von „vol.at“ darauf hin, dass der betreffende Sportler bislang keine Verletzung der Persönlichkeits- und Intimsphäre beanstandet hatte. Die Medieninhaberinnen von „heute.at“, „krone.at“ und „oe24.at“ nahmen nicht am Verfahren teil.

Der Senat hielt fest, dass Berichte über Doping-Fälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind, zumal das Thema „Doping“ im Spitzensport für den öffentlichen Diskurs von großer Bedeutung ist. Die Berichterstattung über Doping-Fälle schafft ein entsprechendes Problembewusstsein in der Gesellschaft und dient auch der Abschreckung anderer Sportler. Zudem verfügen Spitzensportler über einen hohen Bekanntheitsgrad und nehmen bewusst am öffentlichen Leben teil. Sie genießen daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Darüber hinaus sind sie für viele Menschen – gerade auch für Jugendliche – Vorbilder. Es ist Aufgabe der Medien, kritisch zu beleuchten, ob die Sportler ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Doping-Fall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Doping-Sünders zur Gänze missachtet werden darf.

Auch ein mutmaßlicher Straftäter – selbst wenn es sich dabei um einen prominenten Sportler handelt – hat in einem gewissen Umfang Anspruch auf Persönlichkeitsschutz. Nach Auffassung des Senats bestand im vorliegenden Fall zwar ein Interesse der Öffentlichkeit daran, über den Polizeieinsatz wegen des Doping-Vorfalles informiert zu werden. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass im Rahmen der Berichterstattung auch ein Video gezeigt werden darf, das den Betroffenen auf frischer Tat ertappt zeigt. Der Senat stufte die Veröffentlichung des Videos als Bloßstellung ein, weil die Videoaufnahme einen heiklen Moment betrifft: Der Sportler war beim Eigenblutdoping zu sehen, umringt von Polizisten. Seine Verhaftung stand unmittelbar bevor. Er war sichtlich nervös und blickte immer wieder verschreckt in die Kamera.

Nach Auffassung des Senats hätte der öffentliche Diskurs über Doping im Spitzensport auch ohne die Veröffentlichung des Videos eingesetzt. Das sensible Bildmaterial der Polizei wurde nicht in erster Linie deshalb ins Netz gestellt, um die Bevölkerung wachzurütteln. Vielmehr diente es vor allem dazu, den Voyeurismus und die Sensationsinteressen gewisser Leser zu bedienen und dadurch hohe Klickraten zu erzielen. Die Veröffentlichung des Videos war auch noch aus einem anderen Grund zu beanstanden: Sie führte unweigerlich zu einer medialen Vorverurteilung des Betroffenen während der strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn. Die Aufnahme des Videos erfolgte lediglich zu Beweis- und

Dokumentationszwecken der Behörden und war nicht für die Weitergabe an die Öffentlichkeit bestimmt. Ein Polizist hatte das Video illegal verbreitet.

Auch tat es nichts zur Sache, dass sich nicht der betroffene Sportler selbst an den Presserat wandte, sondern mehrere Leser. Der Senat wies auf die Verfahrensordnung des Presserats hin, wonach ein selbständiges Verfahren von jedem angeregt werden kann. Dass sich nicht der Betroffene beim Presserat meldete, bedeutete auch nicht, dass er den Persönlichkeitseingriff akzeptiert. Zusammenfassend ergab sich, dass die Veröffentlichung des Videos den Langläufer bloßstellte und seine Persönlichkeitssphäre verletzte. Das spätere Löschen des Videos reichte nicht aus, um das Verfahren einzustellen.

### ***Karikatur mit Strache und Gudenus als Ratten kein Ethikverstoß – „Krone Bunt“ (Fall 2019/113)***

Nach Meinung des Senats 2 des Presserats verstieß die Karikatur mit dem Titel „Ratten mit Korruptionshintergrund!“, erschienen am 26.05.2019 in der „Krone Bunt“, nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der Senat stellte das Verfahren daher ein. In der Karikatur wurden zwei Ratten in einem Zimmer gezeigt. Die links im Bild stehende Ratte stellte mit der rechten Hand pantomimisch eine Pistole dar. Weiter vorne auf der rechten Seite saß die andere Ratte auf einem Sofa, sie trug eine Brille und hielt eine Zigarette in der Hand, neben ihr befand sich eine Zeitung mit dem blau hinterlegten Namen „Kronen Zeitung NEU“ und der Schlagzeile „FPÖ + 50% Wähle[r]“. Der Begleittext der Karikatur lautete: „Ratten mit Korruptionshintergrund! (Entschuldigung bei der Spezies Ratte!)“.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass hier zwei Personen als Ratten dargestellt werden. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat betonte, dass bei Karikaturen und anderen satirischen Darstellungen die Pressefreiheit besonders weit reicht. Für diese Ausdrucksformen sind spöttische Elemente und beißende Kritik typisch. Auch bei Karikaturen gibt es jedoch Grenzen, die insbesondere dann überschritten werden, wenn durch die Abbildung die Menschenwürde der Betroffenen verletzt wird. Die Senate des Presserats orientieren sich bei der medienethischen Beurteilung einer Karikatur daran, inwieweit die überhöhte Darstellung einen Sachbezug zu einem konkreten Ereignis aufweist.

Die Karikatur bezog sich auf das im Mai 2019 veröffentlichte „Ibiza-Video“, in welchem der damalige Vizekanzler und FPÖ-Bundesparteiobermann Heinz-Christian Strache sowie der damalige geschäftsführende FPÖ-Klubobmann Johann Gudenus zu sehen waren. Das „Ibiza-Video“ dokumentierte ein geheimes Treffen der beiden Politiker mit einer vermeintlichen Oligarchen-Nichte und ihrem Begleiter in einer Villa auf Ibiza im Sommer 2017. Im Zuge dieses Treffens sprachen die Beteiligten über verdeckte Parteienfinanzierung, die Vergabe von Staatsaufträgen an die vermeintliche Oligarchen-Nichte sowie die Übernahme der „Kronen Zeitung“.

Der Senat warf die Frage auf, ob es gerechtfertigt ist, Strache und Gudenus als Ratten darzustellen. Zunächst wies der Senat auf die bisherige Entscheidungspraxis des Presserats hin, wonach die Verwendung von Tiermetaphern für Personengruppen aus medienethischer Sicht abzulehnen ist. Dies gilt insbesondere für solche Tiermetaphern, die zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet sind, so auch für „Ratten“. Eine Darstellung als Ratte oder Ungeziefer deutet grundsätzlich darauf hin, dass

ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt. Aufgrund der karikaturistischen Darstellung galt es jedoch noch zu prüfen, ob die satirische Darstellung als Ratten aufgrund eines spezifischen Sachzusammenhangs gerechtfertigt sein könnte.

Der Senat hielt fest, dass im April 2019, rund einen Monat vor der Veröffentlichung der Karikatur, in einer Zeitung der FPÖ Braunau ein Gedicht mit dem Titel „Die Stadtratte (Nagetier mit Kanalisationshintergrund)“ veröffentlicht wurde. In dem Gedicht wurden Vergleiche zwischen Asylwerbern und Ratten gezogen sowie über die „Vermischung von Kulturen“ gereimt. Das „Ratten-Gedicht“ löste über einen längeren Zeitraum eine intensive öffentliche Diskussion aus. Aufgrund des medialen Aufsehens und der Empörung innerhalb der Bundesregierung musste der Braunauer FPÖ-Vizebürgermeister, der Urheber des Gedichts, schließlich zurücktreten. Nach Meinung des Senats spielte die satirische Darstellung von Strache und Gudenus als Ratten bewusst und deutlich auf dieses „Ratten-Gedicht“ der FPÖ-Braunau an. Hierfür sprach auch der Begleittext zur Karikatur „Ratten mit Korruptionshintergrund“. Das Wort „Korruptionshintergrund“ weckte Assoziationen zum Begriff „Kanalisationshintergrund“ im Titel des „Ratten-Gedichts“. Vor diesem Hintergrund erschien dem Senat die Darstellung der zwei FPÖ-Politiker, die zum Zeitpunkt des Erscheinens des Gedichts Spitzenpositionen innerhalb der Partei innehatten, aus medienethischer Sicht gestattet. Der Sachbezug zu einem öffentlich diskutierten konkreten Ereignis, in dem es um die Verwendung der Tiermetapher „Ratte“ ging, war ausreichend.

In dem Text zur Karikatur wurde der Angriff auf die Politiker verstärkt, indem man sich bei der „Spezies Ratte“ wegen des Vergleichs mit den Politikern entschuldigte. Offenbar wollte die „Kronen Zeitung“ ihren Gegenangriff möglichst umfassend ausgestalten – immerhin war die Zeitung ja selbst von dem „Ibiza“-Video betroffen. Wenngleich der Senat in dieser Art von „Entschuldigung“ eine Untergriffigkeit erkannte, reichte dieses Element für sich alleine genommen nicht aus, um von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen.

### ***Bericht über Flusskreuzfahrt wurde nicht als Werbung gekennzeichnet – „Die ganze Woche“ (Fall 2019/137)***

Der Artikel „Auf der Seine die Normandie erkunden“, erschienen in der Ausgabe 12/19 der Zeitschrift „Die ganze Woche“, verstieß nach Meinung des Senats 2 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Artikel wurde über eine siebentägige Flusskreuzfahrt mit dem Schiff „A-Rosa Viva“ auf der Seine berichtet. Zunächst wurden die Stationen der Kreuzfahrt beschrieben, eine Mitarbeiterin des Unternehmens wird dabei mehrmals zitiert. Dazwischen waren immer wieder Details zum Schiff und zur Kreuzfahrt eingefügt, z. B. dass das Frühstücksbuffet im Preis inkludiert sei oder Kinder unter 15 Jahren gratis in der Kabine der Eltern übernachten. Das Schiff habe 1.800 PS, trotzdem „pflügt es aber nicht wie ein Schnellboot über die Seine“, es „gleitet mit maximal 22 Stundenkilometern dahin.“ Die Passagiere könnten an Board „Sport treiben, im Whirlpool entspannen oder Minigolf spielen.“ Dem Artikel waren mehrere Bilder beigefügt, von denen zumindest drei laut den Fotocredits von „A-Rosa“ stammen. Inmitten des Artikels befand sich ein blau umrandetes Kästchen, darin hieß es: „Angebot: ‚Seine Erlebnis Normandie mit Paris‘, 7N ab 1.299 Euro p.P. inkl. Vollpension, deutschsprachige Reiseleitung und Transfer zum Flughafen, Termine von April bis Oktober“. Zusätzlich waren eine Telefonnummer und die Website des Schifffahrtsunternehmens angeführt.

Ein Leser kritisierte, dass hier eine verdeckte Werbeeinschaltung vorliege. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil. Der Senat verwies zunächst auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach es den Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Zum vorliegenden Fall hielt der Senat fest, dass der Beitrag nicht als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen gekennzeichnet wurde. Der Beitrag war auch nicht durch sein optisches Erscheinungsbild als Werbung zu erkennen, weil er sich nicht wesentlich von den übrigen redaktionellen Inhalten der Ausgabe unterschied. Zudem deutete die Autorenkennzeichnung am Ende des Beitrags darauf hin, dass es sich um einen redaktionellen Artikel handelte.

Der Senat unterzog den Beitrag einer inhaltlichen Analyse und prüfte, ob im Beitrag werbliche Formulierungen überwiegen. Nach Auffassung des Senats wurden die Inhalte des Beitrags nicht journalistisch aufbereitet; sie könnten auch aus der Werbebroschüre des Schifffahrtsunternehmens stammen. Es fehlte die entsprechende journalistische Distanz. Die Dienstleistungen und die Stationen während der Kreuzfahrt wurden im Beitrag angepriesen, die Leser sollten offenbar zur Buchung der Reise animiert werden. Für den werblichen Charakter sprach zudem, dass der Namen des Unternehmens bzw. des Schiffes, zahlreiche Details über das Schiff und die Kreuzfahrt sowie die Kosten der Reise und die Kontaktdaten des Reiseunternehmens genannt wurden. Zudem wurden Fotos der Rederei für die Bebilderung des Artikels verwendet. Deshalb hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten im Sinne der Punkte 3, 4 und 11 des Ehrenkodex wurde missachtet. Die Leser wurden in die Irre geführt.

***„Heute“-Journalist gab sich als Polizist aus: Schwerwiegender Ethikverstoß – „Heute“, „heute.at“ (Fall 2018/053)***

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich mit den Artikeln „Mordverdächtiger war zwei Monate in Anstalt“, erschienen in der Tageszeitung „Heute“ vom 22.02.2018, sowie „Mutter erwürgt: Sohn war acht Wochen in Psychiatrie“, erschienen am 21.02.2018 auf „heute.at“. Die Artikel stellten nach Meinung des Senats einen schwerwiegenden Ethikverstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

In den Artikeln wurde berichtet, dass ein 28-Jähriger seine Mutter erwürgt haben soll und zuvor bereits acht Wochen in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Eine Mitarbeiterin des Justizministeriums wandte sich im Jahr 2018 an den Presserat, weil es im Zuge der Recherchen zu diesen Artikeln zu einer unlauteren Materialbeschaffung gekommen sein könnte: Ein Journalist der Tageszeitung „Heute“ soll sich als leitender Ermittler ausgegeben haben, um an Informationen und private Fotos zu gelangen. Der Bruder des Tatverdächtigen habe dem Journalisten die Fotos zur Verfügung gestellt, weil er dachte, es handle sich um einen Kriminalbeamten. Zusätzlich wurde der Presserat darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit bereits ermittle. Der Senat beschloss daher, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und eines allenfalls folgenden Strafverfahrens abzuwarten. Mittlerweile wurde der betreffende Redakteur wegen Amtsanmaßung rechtskräftig verurteilt. Der Senat legte seiner Entscheidung den von den Gerichten festgestellten Sachverhalt zu Grunde. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“ und von „heute.at“ nahmen am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hielt zunächst fest, dass bei der Beschaffung von Informationen und Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewandt werden dürfen. Er stufte das Verhalten des Redakteurs als Irreführung ein, die zu den unlauteren Methoden zählt. Die (falsche) Identität als „neuer leitender Ermittler der Polizei“ wurde vom Redakteur bewusst vorgetäuscht, um dadurch Informationen und Bildmaterial vom Bruder des Tatverdächtigen zu erhalten. Nach Punkt 8.3 des Ehrenkodex dürfen verdeckte Recherchen zwar in Einzelfällen durchgeführt werden, um Informationen von besonderem öffentlichen Interesse zu beschaffen. Im konkreten Fall lag ein solches besonderes öffentliches Interesse jedoch zweifelsfrei nicht vor. Die Informationen und das Bildmaterial waren für die Öffentlichkeit nicht relevant; die Aufnahmen des Tatverdächtigen mit seinem Bruder sind Privatfotos.

Darüber hinaus hielt der Senat fest, dass man sich selbst im Rahmen einer verdeckten Recherche, die aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses aus medienethischer Sicht zulässig erscheint, nicht als Polizeibeamter ausgeben darf. Nach Auffassung des Senats war im konkreten Fall eine verdeckte Recherche somit in keiner Weise gerechtfertigt. Die Informationen und die Fotos wurden dem Bruder des Tatverdächtigen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen herausgelockt. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätte er nach Ansicht des Senats weder Auskünfte erteilt noch private Fotos herausgegeben. Der Journalist täuschte dem Bruder des Tatverdächtigen somit unverfroren eine falsche Identität vor. Vor diesem Hintergrund qualifizierte der Senat den Artikel als schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 8.1 und 8.2 des Ehrenkodex (unlautere Materialbeschaffung).

Abschließend betonte der Senat, dass in einem derart gravierenden Fall wie der Tötung der Mutter durch ein Familienmitglied gegenüber den Angehörigen seitens der Medien höchste Zurückhaltung und Sensibilität gefragt ist. Dieser Grundsatz wurde grob missachtet. Das pietätlose Verhalten des Journalisten war somit auch als Persönlichkeitsverletzung und als gravierender Eingriff in die Privatsphäre zu betrachten (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

## **6. Veranstaltungen**

### **6.1. Gewaltverbrechen an Frauen – was müssen Medien beachten?**

Am 26.02.2019 organisierte der Presserat zusammen mit dem Presseclub Concordia die Veranstaltung „Gewaltverbrechen an Frauen – was müssen Medien beachten?“. Seit Jahresbeginn 2019 hatte es in Österreich eine Serie an Frauenmorden gegeben, die zu einem intensiven politischen Diskurs über Gewalt an Frauen geführt hatte. Im Zuge der Veranstaltung wurden folgende Fragen angesprochen: Welchen Beitrag können die Medien leisten, um das Bewusstsein für dieses Thema in der Gesellschaft zu schärfen? Wie bereiten Medien das Thema Gewalt an Frauen ethisch korrekt auf? Welche Formulierungen sollten vermieden werden? Transportieren die Medien ein veraltetes Männlichkeitsbild?

Am Podium diskutierten Andrea Brem, Geschäftsführerin der Wiener Frauenhäuser, Gabriela Gödel, Redakteurin der „Kronen Zeitung“, und Alexander Warzilek, Geschäftsführer des Presserats. Moderiert wurde die Veranstaltung von Tessa Prager, Journalistin von „News“ und Sprecherin des Senats 1 des Presserats.

### **6.2. Terror und Medien – Lässt sich die Presse zum Werkzeug machen?**

Am 05.06.2019 fand im Presseclub Concordia eine Veranstaltung zum Thema „Terror und Medien – Lässt sich die Presse zum Werkzeug machen?“ statt. Nach dem Terroranschlag eines rechtsextremen Attentäters in Christchurch hatten Neuseelands Medien den medialen Fokus auf die Opfer gerichtet. Der Täter hingegen wurde nie erkennbar abgebildet. Anders war es wenige Jahre zuvor, als das Foto des norwegischen Massenmörders Breivik mit Hitlergruß um die Welt ging und sich in unser kollektives Gedächtnis einprägte. Im Rahmen der Diskussion wurden unter anderem die folgenden Fragen aufgeworfen: Welche Rolle nehmen die Medien bei der Terrorberichterstattung – oft unbeabsichtigt – ein? Wie können Medien über Terror und Attentate berichten, ohne sich von Tätern instrumentalisieren zu lassen?

Am Podium waren Christian Nusser, Chefredakteur der Tageszeitung „Heute“, Desirée Schmuck, Universität Wien, Liza Ullitzka, freie Journalistin, und Alexander Warzilek, Presserat. Moderiert wurde die Veranstaltung von Karin Strobl.

### **6.3. Investigating Trump – David Barstow im Gespräch**

Am 13.06.2019 lud der Presserat zusammen mit dem Presseclub Concordia den New York Times Journalisten David Barstow zum Gespräch. In seinem Vortrag schilderte Barstow seine journalistische Tätigkeit für ein Medium, das vom US-Präsidenten als „Enemy of the People“ verteufelt wird. Für seine Reportage über die Familie Trump und deren Steuertricks hatte Barstow kurz zuvor seinen vierten Pulitzerpreis bekommen – er ist somit der erste Journalist, der mit diesem Preis viermal ausgezeichnet

wurde. Nach dem Vortrag befragte Alexander Warzilek, Presserat, Barstow zur gegenwärtigen Situation der Medien in den USA.

#### **6.4. Media under Pressure: Journalismus in Subsahara-Afrika**

Am 04.12.2019 fand ein Hintergrundgespräch zur Mediensituation in den Subsahara-Staaten mit der Journalistin Marie Roger-Biloua statt. Dieses Gespräch wurde in Kooperation mit „Reporter ohne Grenzen“, dem Magazin „Südwind“ und der FH der WKW veranstaltet.

#### **6.5. When the Prime minister of Finland got angry with the Public Broadcaster**

Am 11.12.2019 veranstaltete der Presserat gemeinsam mit dem Presseclub Concordia und der finnischen Botschaft einen Vortrag von Elina Grundström, der Vorsitzenden des finnischen Medienrats. Im Jahr 2016 hatten den finnischen Medienrat zahlreiche Beschwerden wegen eines Berichts über den finnischen Premierminister erreicht. Grundström berichtete über das Verfahren dazu und die Auswirkungen auf den öffentlichen Rundfunk. Im Anschluss daran informierte sie über die Lage der Medien in Finnland sowie das finnische Finanzierungsmodell des öffentlichen Rundfunks.

### **7. Internationale Kontakte**

#### **7.1. AIPCE Jahreskonferenz**

Die Jahreskonferenz der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ fand 2019 in Tiflis (Georgien) statt. Im Rahmen der Konferenz präsentierte Alexander Warzilek das Projekt „Creation of MIL (Media and Information Literacy) materials on media ethics and self-regulation“. Bei diesem Projekt sollen Fallstudien zu Entscheidungen europäischer Presseräte erarbeitet werden, die für Unterrichtszwecke online abgerufen werden können. Das Projekt wird im Rahmen der Initiative „Media Councils in the Digital Age“ von der EU gefördert.

## **8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle**

<b>Gastkommentar in „Die Presse“ diskriminierte Frauen – „Die Presse“ (2018/219).....</b>	<b>4</b>
<b>Bezeichnung von Flüchtlingen als „Ratten“ verstieß gegen Ehrenkodex – „Süd-Ost Journal“ (Fall 2019/001).....</b>	<b>5</b>
<b>Bezeichnung von Conchita Wurst als „verhaltensgestört“ und „krank“ verstieß gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“ (Fall 2019/043) .....</b>	<b>6</b>
<b>Veröffentlichung eines Videos, das Sportler beim Blutdoping zeigte, verstieß gegen Ehrenkodex – „kleinezeitung.at“, „vol.at“, „heute.at“, „krone.at“ und „oe24.at“ (Fall 2019/042) .....</b>	<b>7</b>
<b>Karikatur mit Strache und Gudenus als Ratten kein Ethikverstoß – „Krone Bunt“ (Fall 2019/113) .....</b>	<b>8</b>
<b>Bericht über Flusskreuzfahrt wurde nicht als Werbung gekennzeichnet – „Die ganze Woche“ (Fall 2019/137).....</b>	<b>9</b>
<b>„Heute“-Journalist gab sich als Polizist aus: Schwerwiegender Ethikverstoß – „Heute“, „heute.at“ (Fall 2018/053) .....</b>	<b>10</b>